

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes — Drucksache 7/4179 —

A. Problem

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die erforderliche Haftungsgrundlage für den Betrieb des Nuklearschiffes „Otto Hahn“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 sichergestellt und bei der Beförderung von Uran 235 eine Haftungs- und Deckungsfreigrenze vermieden werden, die oberhalb des Kritikalitätsrisikos liegt.

B. Lösung

Die Zielsetzungen sollen erreicht werden durch

- innerstaatliches Inkraftsetzen des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens, unabhängig vom Zeitpunkt seines völkerrechtlichen Inkrafttretens,
- Beschränkung der Freigrenze bei Uran 235 auf 350 Gramm.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Gegenüber dem Dritten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes werden keine zusätzlichen Kosten eintreten.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gruhl und Schäfer (Appenweier)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 17. Oktober 1975 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in seiner 201. Sitzung am 7. November 1975 ohne Aussprache dem Innenausschuß federführend und dem Ausschuß für Forschung und Technologie mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 26. November 1975 abgeschlossen. Der mitberatende Ausschuß für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 26. November 1975 Stellung genommen.

II. Im Besonderen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die erforderliche Haftungsgrundlage für den Betrieb des Nuklear-

schiffes „Otto Hahn“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 durch innerstaatliches Inkraftsetzen des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens sicherzustellen. Es hat sich nach der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungsübereinkommen aufgrund internationaler Entwicklungen und neuerer Erkenntnisse bei der Novellierung der Strahlenschutz- und Deckungsvorsorgeverordnung gezeigt, daß es notwendig ist, das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen unabhängig von seinem völkerrechtlichen Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen. Außerdem muß die Anlage 2 des Atomgesetzes über die Haftung und Deckungsfreigrenzen neu gefaßt werden, um die Anlage nach den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen neu regeln zu können.

Zu den einzelnen Vorschriften wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/4179 — verwiesen.

Bonn, den 27. November 1975

Dr. Gruhl Schäfer (Appenweier)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4179 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 27. November 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Dr. Gruhl

Berichterstatter

Schäfer (Appenweier)